



## **Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

Zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts**

Abt. II/ jg  
Berlin, 25.08.2023

## Vorbemerkung

Die drei Kernanliegen des Entwurfs – die (Wieder-)Herstellung eines Gleichlaufs mit dem IStGH-Statut, die Stärkung von Opferrechten im Strafverfahren und die Verbesserung der Publizität und Breitenwirkung deutscher Völkerstrafrechtspflege – sind uneingeschränkt begrüßenswert. Auch die geplante Umsetzung dieser Ziele ist überwiegend in sich schlüssig und gelungen; Einzelaspekte bedürfen aus Gewerkschaftssicht jedoch der Korrektur respektive der spezifizierten Ergänzung.

Die Umsetzung dieser wegweisenden Ziele kann jedoch nur im Zuge synchronisierter Personalausstattung gedacht werden. Daher betonen wir, die Gewerkschaft der Polizei (GdP), als mitgliederstärkste Polizeigewerkschaft weltweit, die Wichtigkeit einer hinreichenden Personalausstattung der Polizeien bei Bund und Ländern sowie der Verbesserung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit. Nur eine solche stellt sicher, dass die normativen Ausführungen des mit dem vorliegenden Entwurf anzupassenden Rechts in der Praxis mit Leben gefüllt werden können und nicht als theoretisches Konzept in digitalen Schubladen enden.

## Im Einzelnen

1. Uneingeschränkte Zustimmung verdient die Nebenklagefähigkeit der durch Völkerrechtsverbrechen Geschädigten, die Beiordnung eines kostenlosen Rechtsbeistands und die Gewährung psychosozialer Prozessbegleitung. Für eine solche Stärkung der Opfer sprechen nicht nur die im Referentenentwurf genannten überzeugenden Gründe, sondern auch der Umstand, dass das Opfer hierdurch verstärkt als *Subjekt* des Strafverfahrens sichtbar wird, und damit der durch die mutmaßliche Tat geschehenen Objektivierung des Opfers nicht erst durch den Schuldspruch, sondern bereits durch das Strafverfahren sinnfällig widersprochen wird.

2.

a)

a.1) Hinsichtlich der Verbesserung der Breitenwirkung und Sichtbarkeit der deutschen Bemühungen um die (indirekte) Durchsetzung des Völkerstrafrechts sollte ergänzend zu den geplanten Dokumentationsmaßnahmen (siehe hierzu unsere Hinweise unter 2. b) noch erwogen werden, Leitentscheidungen amtlich übersetzt mindestens in englischer Sprache, idealerweise jedoch in allen sechs authentischen Sprachen des IStGH-Statuts anzubieten. Der Vorbild- und Vorreiterrolle, die die deutsche Strafjustiz bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen nach dem Weltrechtspflegeprinzip übernommen hat (vgl. Völkermord an den Jesiden durch den sog. Islamischen Staat – BGH Urt. v. 30.11.2022 (3 StR 230/22)) kann auf diese Weise zusätzliches Momentum gewinnen und andere Staaten zur Nachahmung anregen.

Vor allem aber stellen die einschlägigen Entscheidungen Völkerrechtspraxis dar, die einen Beitrag zur Ausbildung und Verfestigung von Völkergewohnheitsrecht im Bereich des Völkerstrafrechts leisten. Um diese Rolle zudem praktisch ausfüllen zu können, müssen sie ebenso sprachlich barrierefrei oder barrierearm zugänglich sein.

a.2) In diesem Zusammenhang regen wir darüber hinaus an, dass neben der Veröffentlichung der Entscheidungen selbst auch eine kurze, mehrsprachige Sachverhaltszusammenfassung amtlich bereitgestellt wird. Diese Unterlagen sollten zudem gleichzeitig mit den deutschsprachigen Dokumenten veröffentlicht werden, um dem internationalen Interesse an den Verfahren und damit dem Gedanken der Verbesserung der Publizität und Breitenwirkung gerecht zu werden.

b) Die geplante Zulassung der Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen gem. der geplanten Änderungen laut Artikel 3 des Referentenentwurfs (betrifft insb. § 169 GVG) ist differenziert zu betrachten.

b.1) Durch Verweis der geplanten Regelung auf gegenwärtig, durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG), zu ändernde Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) kommen wir nicht umhin, unsere grundsätzliche Kritik an der geplanten Regelung hinsichtlich der Bild- und Tonaufzeichnung in strafgerichtlichen Verfahren zu erneuern. Insbesondere das Fehlen überzeugender bundeseinheitlicher Vorschriften und Vorgaben hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes von Prozessbeteiligten ist hier kritikwürdig.<sup>1</sup>

Bei völkerstrafrechtlichen Verfahren besteht, aufgrund der Brisanz und Sensibilität der erörterten Sachverhalte und der im hohen Maße schützenswerten Prozessbeteiligten, eine besondere Notwendigkeit, die Persönlichkeitsrechte aller Verfahrensbeteiligter zu schützen. Das Anfertigen ebenso wie die Speicherung und – wie vorliegend durch Änderung des GVG vorgesehen – die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverfahren kommt unserer Ansicht nach – insbesondere in völkerstrafrechtlichen Verfahren – lediglich dann und nur insofern in Frage, als dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Verfahrensbeteiligter hinreichend gewährleistet ist. Vor dem Hintergrund ihrer besonderen Strahlkraft und Öffentlichkeitswirksamkeit kommt dem Zeug:innenschutz in völkerstrafrechtlichen Verfahren eine herausragende Bedeutung zu. Ist dieser nicht zweifelsfrei sichergestellt, besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass Zeug:innen sich vor Gericht nicht frei äußern können werden, was die Strafrechtspflege am Ende

---

<sup>1</sup> Siehe Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG) vom 17.02.2023. Abrufbar auf der Homepage des BMJ unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0217\\_Stellungnahme\\_GdP\\_DokHVG.pdf?\\_\\_blob=publication-file&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0217_Stellungnahme_GdP_DokHVG.pdf?__blob=publication-file&v=1).

negativ beeinflusst. Das Wissen um die Bild- und Ton-Dokumentation der eigenen Aussagen und die mögliche Veröffentlichung von Aufnahmen für wissenschaftliche oder historische Zwecke ohne auf einen zweifelsfrei sensiblen Umgang mit den Aufnahmen vertrauen zu können, könnte abschreckende Wirkung im Prozessverlauf entfalten und hat nachweislich auch Auswirkungen auf das Verhalten von Prozessbeteiligten und ihrer Aussagen.

Daher braucht es höchste gesetzliche Standards, die den Persönlichkeitsschutz aller Verfahrensbeteiligter garantieren. Werden diese im Kontext der Verabschiedung des geplanten DokHVG nicht eingeführt, ist auf die vorgesehenen Änderungen des § 169 Abs. 2 GVG aus unserer Sicht zu Gunsten des wahrheitsbringenden Verfahrens zu verzichten.

b.2) Gegen die Zulassung von Bild-Ton-Aufzeichnungen der Verkündung der Urteile in Völkerstrafrechtlichen Verfahren bestehen keine Einwände.

Aus den genannten Gründen schlagen wir eine Anpassung des § 169 GVG wie folgt vor:

§ 169 GVG

[...]

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs oder von Entscheidungen in Verfahren, in denen dem Angeklagten Straftaten nach den §§ 6 bis 8, 11 sowie des Völkerstrafgesetzbuches zur Last gelegt werden, in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhaltes zulassen. [...]

3. Ein größerer Kritikpunkt ergibt sich im Zusammenhang der Anpassung des VStGB an das IStGH-Statut.

a) Keine Bedenken bestehen hier gegen die ergänzte Pönalisierung verbotener Kampfmittel und die gesonderte Tatbestandsvariante der „sexuellen Sklaverei“.

b)

b.1) Erhebliche Bedenken müssen jedoch gegen die Aufnahme des „sexuellen Übergriffs“ als Begehungsmodus eines Kriegsverbrechens und eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit angemeldet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Begriff des „sexuellen Übergriffs“ unterschreitet die Erheblichkeitsschwelle, die das IStGH-Statut für Angriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorsieht.

Art. 7 para. 1 (g) IStGH-Statut lautet:

“For the purpose of this Statute, "crime against humanity" means any of the following acts when committed as part of a widespread or systematic attack directed against any civilian population, with knowledge of the attack: Rape, sexual slavery, enforced prostitution, forced pregnancy, enforced sterilization, or any other form of sexual violence of comparable gravity.”

Ähnlich formuliert Art. 8 para. 2 (b) (xxii):

“....Committing rape, sexual slavery, enforced prostitution, forced pregnancy, as defined in article 7, paragraph 2 (f), enforced sterilization, or any other form of sexual violence also constituting a grave breach of the Geneva Conventions;”.

Der durch das 50. StÄG neu eingeführte Begriff des „sexuellen Übergriffs“ (§§ 177 f. StGB n.F.) dürfte diese Vorgaben in zweifacher Weise unterschreiten: Obwohl auch der „sexuelle Übergriff“ laut § 184h Nr. 1 StGB eine gewisse Erheblichkeit aufweisen muss, wird es gleichwohl in vielen Fällen an einer den anderen Tatvarianten entsprechenden Tatschwere („of comparable gravity“) fehlen. So wird etwa ein hinreichend erheblicher sexueller Übergriff angenommen bei einem festen Griff an die Genitalien über der Kleidung (BGHSt 51 276 (277 f.)), wenn der Täter mit seinem entblößten Penis den Körper des Opfers berührt (BGH NStZ-RR 2018 305) oder wenn sich der Täter auf das bekleidete Opfer setzt und ankündigt, auf dessen Körper ejakulieren zu wollen (BGH bei Miebach NStZ 1997 179), z. T. auch bereits bei einem Griff an die weibliche Brust (vgl. BGH NStZ 1983 553; LK-Hörnle, § 177 Rn. 18). Eine der Vergewaltigung, sexuellen Versklavung, Zwangssterilisation etc. vergleichbare Tatschwere ist hierin unschwer nicht zu erblicken.

Hinzu kommt ein Zweites: Mit der Einführung des „sexuellen Übergriffs“ leitete der deutsche Strafgesetzgeber im deutschen Recht einen Paradigmenwechsel ein: Anders als nach der alten Rechtslage sollte hierdurch die Verletzung sexueller Selbstbestimmung bereits dann strafbar gestellt werden, wenn der entgegenstehende Wille des Opfers erkennbar war, und nicht erst dann, wenn zusätzlich auch noch eine Drohung ausgesprochen, Gewalt angewendet oder eine schutzlose Lage ausgenutzt wurde. Mit anderen Worten: Es wurde auf das vordem erforderliche Zwangselement verzichtet. Den vom IStGH-Statut genannten Tatvarianten aber wohnt durchweg ein Zwangselement inne, sodass in einem „sexuellen Übergriff“ ohne Zwangselement keine Tat handlung „of comparable gravity“ gesehen werden kann.

Der RefE überschreitet mithin deutlich den im IStGH-Statut ausgesprochenen Konsens der Vertragsstaaten über das, was nach Völkergewohnheitsrecht weltweit unter Strafe stehen soll. Dies aber ist deshalb höchst problematisch, da die Tatbestände des VStGB als Völkerrechtsverbrechen gem. § 1 VStGB dem Weltrechtspflegeprinzip (auch: „Universalitätsprinzip“) unterstehen und nur als solche ohne einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot (Art. 2 (7) UN-Charta) auch dann in Deutschland zur Anklage kommen können, wenn keinerlei territorialer oder

personaler Bezug zur Bundesrepublik Deutschland vorhanden ist. Da sich die die Tatbestandserweiterungen auf „sexuelle Übergriffe“ jenseits der Grenzen des Völkergewohnheitsrechts und der Vorgaben des IStGH-Statuts bewegen, schaffen sie die Gefahr eines Verstoßes gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot.

Weniger gravierend fiele dieser Einwand aus, wenn sich die Völkerrechtsentwicklung und die Auslegung des IStGH-Statuts durch den IStGH auf eine dem „sexuellen Übergriff“ entsprechende Absenkung der Strafbarkeitsschwelle zubewegte. Eine solche Entwicklung ist jedoch im Völkerstrafrecht nicht zu verzeichnen und dürfte schon angesichts des Umstands, dass der genannte Paradigmenwechsel bereits innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft auf erhebliche Kritik stieß (Lederer, AnwBl 2017, S. 515; Fischer, StGB Rn. 4; Frommel, Nomos Kommentar, § 177, Rn. 96 ff.; Kölbl, FS Eisenberg 61 (77 f.); Matt/Renzikowski/Eschelbach, StGB, § 177, Rn. 2 ff.; Satzger/Linder, GS Tröndle 981 (997 f.)) nicht zu erwarten sein.

Auch ist nicht zu erkennen, dass die gewählte Übernahme des ebenfalls wenig konturreichen Begriffs des „sexuellen Übergriffs“ als besonders geeignet erscheint, die gegen die Formulierung des IStGH-Statuts („jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“) erhobenen Bedenken mit Blick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG) zu zerstreuen. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass der Referentenentwurf mit der Übernahme des Begriffs des „sexuellen Übergriffs“ – entgegen seines erklärten Willens – keine Angleichung an das IStGH-Statut, sondern umgekehrt eine Angleichung des Völkerstrafrechts an das geltende deutsche Strafrecht bezweckt. Sollte es dem Entwurf dabei um eine internationale Förderung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung zu tun sein – ein durchaus hehrer Zweck – so hat er hierzu das falsche Mittel gewählt.

b.2) In diesem Zusammenhang geben wir zudem zu bedenken, dass bei einer derart niedrigen Eingriffsschwelle aufgrund des Universalrechtsprinzips eine Flut von Strafanzeigen von reinen Auslandstaten auf die deutschen Polizeien zukommen kann, die dann nach dem Offizialprinzip bearbeitet werden muss.